

Benutzungsordnung

für die Sport- und Kulturhalle der Ortsgemeinde Framersheim.

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Framersheim gestattet als Eigentümer und Träger der Sport- und Kulturhalle (nachfolgend SKH genannt) die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen. Sie dient gleichzeitig auch als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde.

Die SKH steht allen Framersheimer Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und den zugelassenen Parteien sowie allen Framersheimer Bürger/Innen, Privatpersonen und kommunalen Körperschaften zur Verfügung (nachfolgend Veranstalter genannt). Sie kann nur von volljährigen Personen gebucht werden. Bei Feiern von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein. Die Ortsgemeinde erwartet von allen Benutzern der SKH und des Gebäudes eine pflegliche Behandlung der Einrichtungen als ob sie in eigener Angelegenheit genutzt würde. Weiterhin behält sie sich vor, ohne Angabe von Gründen, die Nutzung der SKH nicht zu gestatten.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der SKH sowie der anderen Räume, ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land im Voraus zu bezahlen. Näheres ist im Merkblatt über die Benutzung der SKH geregelt. Die Nutzung setzt voraus, dass diese Benutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf der Gemeinde, oder wenn die SKH infolge von nicht vorhersehbaren Maßnahmen nicht oder nicht vollständig nutzbar ist, kann die Gestattung untersagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
3. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung der SKH ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde hat das Recht, die SKH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Diese Maßnahmen der Gemeinde lösen keine Entschädigungspflichten aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmefall, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Nutzbarkeit der SKH.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht an der SKH steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen haben die Besucher den Anordnungen des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Veranstalter an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der SKH wird von der Gemeinde in einem Benutzer- und Veranstaltungsplan geregelt.

§ 5 Benutzerplan / Veranstaltungsplan

1. Der Sportstättenausschuss des Gemeinderats stellt einen Benutzer und Veranstaltungsplan auf, in dem die regelmäßigen Benutzungszeiten sowie die Übungsstunden der Vereine und Gruppen geregelt sind. Framersheimer Vereine sind vorrangig zu behandeln.
2. Der Antrag auf Benutzung ist jeweils für das Sommerhalbjahr (April bis September) bis zum 1. März, der für das Winterhalbjahr (Oktober bis März) bis zum 1. September eines jeden Jahres bei der Gemeinde zu stellen.
3. Die Vereine sind zur Einhaltung des Benutzer- und Veranstaltungsplans verpflichtet und haben den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Näheres ist in der Gebührensatzung geregelt.
4. Von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Benutzerplan.
5. Die Gemeinde informiert die tangierten regelmäßigen Benutzer unverzüglich über genehmigte Veranstaltungen.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Halle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
3. Die Notausgänge sind ausschließlich in Notfällen zu öffnen und nicht zum Lüftungszweck. Das Heizungs- und Lüftungssystem ist entsprechend den Erfordernissen für den Sportbetrieb gemäß DIN konzipiert und ausgelegt. Die notwendige Frischluftmenge wird zwangsweise zentral zugeführt und entsprechend bemessen.
4. Die Außenanlagen sind sauber zu halten.
5. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der SKH so gering wie möglich gehalten werden.
6. Während der Nutzung der Halle sind die bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
7. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten zu melden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter.
8. Nach Abschluss der Benutzung sind die SKH und ihre Nebenräume unverzüglich aufzuräumen. Die Räume sind besenrein zu übergeben, der anfallende Müll ist zu beseitigen. Nach Veranstaltung ist eine Nassreinigung aller benutzten Räume vorzunehmen. Ausgenommen von der Nassreinigung ist der Hallenboden.
9. In der gesamten SKH gilt das gesetzliche Rauchverbot.
10. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
11. Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebs

1. In der Sporthalle ist das Betreiben aller Sportarten grundsätzlich insoweit erlaubt, als Einrichtungen dafür vorhanden sind, bzw. die Möglichkeit der Durchführung mit der Bauausführung der SKH im Einklang steht.
2. Fußballspielen in der SKH ist nur nach den allgemein gültigen Grundsätzen für Hallenfußballspiele zugelassen. Hierfür sind ausschließlich Hallenfußbälle zugelassen.
3. Geräte und Einrichtungen der SKH dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

Die Geräte müssen vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung. Nach der Benutzung sind sie wieder auf ihren Platz zu bringen. Hierbei ist auf schonende Behandlung der Böden zu achten. Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu fahren.

4. Gebrauchte Geräte auch Kleingeräte und Einrichtungen sind von den Benutzern nach jedem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen und Ordnungsgemäß abzustellen.
5. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen während des Sportbetriebs ist verboten, ebenso mit Stollenschuhen (Fußballschuhen). Turnschuhe die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe. Die Sportschuhe müssen helle Sohlen haben. Zuschauer sollen vorgesehene Eingänge und Bereiche nutzen.

§ 8 Benutzung der sanitären Anlagen

1. Die Benutzung der Duschräume ist nur geschlossenen Gruppen gestattet, nicht Einzelpersonen.
2. Es ist nicht gestattet, in den Duschräumen und in den Toiletten Schuhe und andere Gegenstände zu reinigen.
3. Nach den Übungsstunden sind von der jeweiligen Gruppe Verunreinigungen in den benutzten Räumen zu entfernen. Benutzte Toiletten und Duschräume sind zu reinigen.

§ 9 Aufgaben der Gruppenleiter beim Übungsbetrieb

1. Die Benutzung der Sporthalle regelt sich im Rahmen der zugewiesenen Übungszeiten. Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Übungsstätte und Nebenräume um 24.00 Uhr verlassen sind.
2. Die Gruppenleiter der einzelnen Gruppen sind der Gemeinde, von ihren Vereinen, schriftlich zu benennen.
3. Der Gruppenleiter hat als Erster die Halle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Er ist dafür verantwortlich, dass alle benutzten Räume in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat festgestellte oder verursachte Beschädigungen umgehend dem Hallenwart zu melden.
4. Der Gruppenleiter der Gruppe, die als letzte die Halle benutzt, ist verpflichtet alle in der Halle brennenden Beleuchtungen zu löschen und zu kontrollieren, dass alle Türen und Fenster verschlossen sind.

§ 10 Ordnung für Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Framersheim gestattet den Framersheimer Vereinen, Gruppen und Organisationen sowie politischen Parteien, Privatpersonen und kommunalen Körperschaften, auf schriftlichen Antrag hin die Benutzung der Halle. Ebenfalls können Framersheimer Bürgerinnen und Bürgern, auf Antrag, die SKH zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Antrag auf Nutzung der SKH ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.
3. Der Dorfgemeinschaftsraum steht, unter gleichen Voraussetzungen wie oben, zur Verfügung.
4. Die Zubereitung oder Ausgabe von Speisen und Getränken ist während des Sportbetriebs in allen Räumen der SKH verboten.
5. Der Zeitraum der Benutzung schließt den Tag der Veranstaltung, ab 8:00 Uhr sowie den darauffolgenden Tag, bis 12:00 Uhr, in die Hallenmiete mit ein. Bei Überschreitung der Benutzungszeiten ist für jeden angefangenen Tag die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
6. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist von dem Veranstalter durchzuführen. Bei Reinigung durch die Gemeinde wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Hallenboden ist ‚besenrein‘ zu übergeben, die Nassreinigung erfolgt durch die Gemeinde.
7. Die Übergabe und die Rückgabe von Einrichtungen, Gläsern und Kücheneinrichtungen etc. wird vom Hallenwart festgelegt. Näheres ist im Merkblatt über die Benutzung der SKH

geregelt. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.

8. Die Schlüsselübergabe für die zu nutzenden Räume erfolgt nach Hinterlegung einer Kaution (gemäß Gebührensatzung) bei dem Hallenwart. Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Abnahme durch den Hallenwart. Der Verantwortliche ist namentlich zu benennen. Die Rückgabe der Kaution erfolgt nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung.

§ 11 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Halle sowie die Geräte zur Benutzung, in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils auf ihre ordnungsgemäßen Beschaffenheit, für den gewollten Zweck, durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Gemeinde nicht.
2. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Veranstalter für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage.
3. Die Bestuhlungspläne sind genau einzuhalten, ebenfalls müssen die Notausgänge immer frei gehalten werden sowie die Fluchtwege. Es sind die einschlägigen UVV einzuhalten, im besonderen die Absturzsicherung der Bühne und des Bühnenzugangs. Bei Nichtbefolgen kann die Gemeinde die Zusage zu der Veranstaltung zurückziehen, auch kurzfristig und ohne Ersatzleistungen.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflicht Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Anlagen stehen.
5. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, inklusive Schlüsselversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrischen und sonstigen technischen Anlagen etc.) am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
9. In der Anlage sind die Gebührensatzung und der Bestuhlungsplan der SKH, dieser muss unbedingt eingehalten werden.

§ 12 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch ihre Beauftragte, berechtigt ein Hallenverbot für Privatpersonen, Gruppen, Abteilungen oder Vereine auszusprechen. Das Hallenverbot kann zeitlich begrenzt sein oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.
2. Entstandener materieller Schaden wird von der Ortsgemeinde ermittelt und dem Hallenmieter in Rechnung gestellt.

§ 13 Genehmigungen

Die für Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. hat der Veranstalter auf seine Kosten zu bewirken. Folgende ordnungsbehördliche Anforderungen

müssen beachtet werden und sind beispielhaft aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Auflistung.

1. **Gaststättenrechtliche Erlaubnis**
Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich (mit Gewinnabsicht) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (Schankerlaubnis) erforderlich. Zuständig hierfür ist die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Fachbereich Bürgerdienste.
2. **Hygienische Behandlung von Lebensmitteln**
Nach dem Bundesseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speisen usw. gewerblich herstellen, behandeln oder sonst in den Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein. Nähere Auskunft erteilt das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Alzey oder das Gesundheitsamt.
3. **Lärmschutz**
Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das gleiche gilt in Wohngebieten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als den Umständen entsprechend gestört werden. Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zu befürchten ist.
4. **Sperrzeitregelung**
Gem. § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2:00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit verkürzt werden. Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.
5. **Ordneereinsatz**
Bei größeren Veranstaltungen kann die Gemeinde den Einsatz von Ordnern fordern. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Rettungswege zum Veranstaltungsplatz für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen freigehalten werden. Weiterhin haben die Ordner sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Verkehrsablauf gewährleistet ist. Die Ordner können auch zur Einhaltung der Nachtruhe vor der SKH eingesetzt werden. Die Zahl der Ordner richtet sich nach der Besucherzahl. Hierbei kann bei bis zu 200 Besuchern von 8 Ordnern ausgegangen werden und erhöht sich für 50 weitere Besucher um je einen zusätzlichen Ordner. Die Ordner müssen einen Weisungsbefugten Leiter haben, welcher während der gesamten Veranstaltung ansprechbar und erreichbar sein muss.
6. **Versicherungsschutz**
Der Veranstalter haftet für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), welche im Rahmen der Nutzung entstehen. Daher muss der Veranstalter für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen Dritter sorgen. Der Nutzer muss die erforderliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und sicherstellen, dass diese besteht. (§ 11.6)
7. **Sanitätshilfe**
Bei größeren Veranstaltungen ist die ausreichende Sanitätshilfe sicherzustellen.
8. **Abfallbeseitigung**
Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die nähere Umgebung gereinigt wird. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.08.2008 und §5 Abs.1 der Benutzungsordnung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Framersheim, 13.10.2016

Klaus Faßnacht
Beigeordneter